

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

## **1 Geltung der Bedingungen**

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung, gelten sie, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, vom Vertragspartner als anerkannt.

Abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners wird widersprochen.

Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Soweit eine Regelung in den vereinbarten Geschäftsbedingungen nicht erfolgt ist, gelten – falls anwendbar – die Vorschriften der VOB, sonst BGB.

## **2 Angebot und Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich; an speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden. Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sowie, für die Zusicherung von Eigenschaften, Zeichnungen, Abbildungen Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

## **3 Preise, Preisänderungen**

Unsere Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. An die vereinbarten Preise halten wir uns 3 Monate gebunden. Ist Abnehmer eine juristische Person, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt der am Tag Leistung gültige Preis.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, werden gesondert berechnet.

## **4 Liefer- und Leistungszeit**

Über Lieferfristen und Liefertermine können von uns nur annähernde Angaben gemacht werden, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einfluss Sphäre liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen.

Unser Vertragspartner kann 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Zeit zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Neben dem Anspruch auf Lieferung kann er Ersatz des Verzugschadens nur geltend machen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Falle des Verzugs, kann der Abnehmer uns schriftlich eine Mahn- Frist von 8 Tagen mit dem Hinweis setzen, dass er die Abnahme nach Ablauf der Frist abnehme, nach erfolglosem Ablauf der Mahnfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Entgeltes. Ist der Abnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handels- Gewerbes gehört, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

## **5 Gewährleistung:**

Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Bereitstellung auf Schäden zu überprüfen und uns die offensichtlichen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

Bei Werkverträgen sind offensichtliche Mängel bei der Abnahme geltend zu machen. Mit der Abnahme entfällt jegliche Haftung für Glasschäden oder fehlende Teile. Erfolgt keine Abnahme so gilt die Leistung als abgenommen, falls nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige offensichtliche Mängel schriftlich angezeigt werden.

Die Gewährleistungsfrist für nicht offensichtliche Mängel beträgt 6 Monate, bei Arbeiten an Bauwerken, soweit Vertragspartner Kaufleute sind, zwei Jahre.

Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die bevorstehenden Verpflichtungen, schließt jegliche Gewährleistungs-Ansprüche uns gegenüber aus. Entsprechendes gilt, wenn Kaufleute versteckte Mängel innerhalb zwei Wochen uns nicht schriftlich anzeigen. Die Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind unter Ausschluss sonstiger Rechte auf Ersatz oder Nachbesserung beschränkt, es sei denn, dass diese Erfolglos bleibt. In solchen

Fällen kann der Abnehmer Wandlung des Vertrages, Minderung der Vergütung oder, soweit er nicht Kaufmann ist, Schadensersatz verlangen. Der Nachbesserungsanspruch ist unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen und uns ist unverzüglich Gelegenheit zur Ausbesserung zu geben. Der Anspruch auf Nachbesserung verjährt drei Monate nach Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. nach Abnahme des Werkes. Ist die Nachbesserung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Abnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist, verweigert wird oder nicht binnen angemessener Frist erfolgt.

Für Folgeschäden jeglicher Art leisten wir weder Gewähr noch haften wir hierfür. Dasselbe gilt, wenn der Mangel auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände durch den Abnehmer oder Dritte zurückzuführen ist, oder ohne unsere Zustimmung an den gelieferten Gegenständen Veränderungen vorgenommen wurden.

## **6 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer jetzt oder künftig zustehen, das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor. Der Abnehmer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen. Wird die gelieferte Ware durch den Abnehmer in einer anderen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Abnehmers nach §950 BGB ist ausgeschlossen.

Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der anderen Sache nach dem Verhältnis des Wertes, der von uns gelieferten und der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Die andere Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bindung. Der Abnehmer, tritt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

## **7 Zahlung**

Der Kaufpreis, der Werklohn, die Preise für Nebenleistungen und vorauslagte Kosten, sind bei Übergabe des Kostegenstands bzw. Abnahme des Werks – spätestens jedoch 7 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung – zur Zahlung in bar fällig.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen aller Einziehungs- und Diskontspesen. Unser Verkaufs- und technisches Personal ist zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Unter Abbedingung der §§366,§367 BGB und trotz anderslautender Bestimmung des Abnehmers legen wir fest, welche Forderung durch seine Zahlung erfüllt sind.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite

– mindestens jedoch 4% über dem Bundesbankdiskontsatz – zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen werden sofort fällig. Bei Werkverträgen sind wir bereits vor der Abnahme berechtigt, dem Leistungsstand entsprechende Vorauszahlungen vom Abnehmer zu verlangen. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlung ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Abnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unbestritten oder Rechtskräftig festgestellt ist.

## **8 Montage**

Montagen erfolgen, sobald und soweit die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Gerüste sowie Anschlüsse und notwendige Zuleitungen für Elektrowerkzeuge und Strom, sind bauseits und ohne Berechnung zu stellen. Wartezeiten und hiermit verbundene Spesen, die uns insoweit entstehen, werden gesondert berechnet.

## **9 Rücktritt**

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken, uns etwa die Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **10 Transporte von fremden Messeständen und Zubehör**

Transporte von fremden Messeständen, Exponaten oder sonstigem Ausstellungsgut gehen zu Lasten und auch auf Eigene Gefahr des Ausstellers. Sie sind von Ihm, auf eigene Kosten zu versichern.

Dies gilt sowohl bei Transporten durch eigene Fahrzeuge der Firma Burkard Stangier GmbH, als auch bei anderen Transportmitteln wie Mietfahrzeuge, Speditionen, Kurierdienste etc.

#### **11 Transporte unserer eigenen Messebausysteme**

Die von der Firma Burkard Stangier GmbH mietweise angebotenen Messestände und sonstiges Zubehör, sind durch uns gegen Transportschäden versichert. Einlagerungen von fremdem Messegut sowie aller damit zusammenhängenden Materialien, geschehen auf eigene Gefahr und Kosten des Austellers. Dieser hat für den Zeitraum der Einlagerungen, eine ausreichende Versicherung des Einlagegutes zu veranlassen. Dies gilt nur für Einlagerungen auf Messen oder Veranstaltungen

#### **12 Sonderbedingungen für die Realisierung von Messeständen**

In Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten bei der Realisierung von Messeständen wegen des Fixgeschäftcharakters folgende Vereinbarungen. Im Übrigen, bleiben die Geschäftsbedingungen unberührt.

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn zum vereinbarten Termin der Messestand übergeben werden kann. Die Lieferfrist bezieht sich nur auf die Leistungen, die im Hauptangebot enthalten sind. Nachbestellungen und Änderungswünsche können zur Überschreitung des vereinbarten Liefertermins führen.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3. Mängelrügen sind sofort bei Übergabe des Objektes schriftlich geltend zu machen, wobei Schönheitsfehler am Mietmaterial keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung rechtfertigen. Mängel, die im Laufe der Veranstaltung auftreten, bedürfen ebenso der schriftlichen Geltendmachung.

Von der Firma Burkard Stangier GmbH zu vertretende Mängel hat diese unverzüglich zu beseitigen. Falls es sich hierbei nicht um Mängel am Baukörper, sondern vielmehr um solche an technischer Gerätschaft handelt, behält sich die Firma Burkard Stangier GmbH vor, auf eigene Kosten Vertragsunternehmen der entsprechenden Messegesellschaft oder des Geräteherstellers mit der Reparatur zu beauftragen.

4. Der Besteller hat die ihm von der Firma Burkard Stangier GmbH überlassenden Systeme, Mietmaterial und Zubehör für den Zeitraum der Übergabe an ihn, bis zur Rückgabe an die Firma Burkard Stangier GmbH ausreichend gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Für in Verlust geratenes oder beschädigtes Mietgut, hat der Mieter neben dem vereinbarten Mietpreis die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung zu tragen.

5. Kunde Eigenes Messe Gut ist während der Auf- und Abbauphase bis zur Übergabe bzw. Übernahme nach Messeschluss, nicht durch die Firma Burkard Stangier GmbH gegen Beschädigung und Diebstahl versichert. Eingetretene Schäden oder Diebstahl sind der Firma Burkard Stangier GmbH schnellstens zu melden und an zu zeigen.

#### **13 Haftung für überlassene Arbeitsunterlagen etc.**

Die Firma Burkard Stangier GmbH haftet für die Beschädigung oder Verlust der ihr von dem Besteller überlassenen Reinzeichnungen, Manuskripten und sonstige Arbeitsunterlagen nur in Höhe des reinen Materialwertes. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Firma Burkard Stangier GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Schadensverursachung nachgewiesen werden kann.

#### **14 Sonstiges**

Erfüllungsort ist Essen. Soweit der Abnehmer Vollkaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen Essen als Gerichtsstand vereinbart.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.